



Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 28. März 2025

Nummer 13

INHALTSVERZEICHNIS

B:	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	101	C:	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	102
77	Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006	101	80	Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr	102
78	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)	101	E:	Sonstige Mitteilungen	103
79	Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	102	81	Einladung zur Mitgliederversammlung 2025 des RV Münsterland/Soest der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.	103

Hinweis:

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 77 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006

Für
Herrn Zhandos Maisupov
Letzte bekannte Adresse:
WROCŁAWSKA 23/2
55093 Kielczow
POLEN

Die Zustellung an die vorgenannte natürliche Person war an die obige Adresse bereits erfolglos. Eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich (§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 3 LZG NRW).

Der vorgenannten natürlichen Person ist folgendes Dokument zuzustellen:
Ablehnungsbescheid vom 21.01.2025, Aktenzeichen
26 02 03 Ni MS-P-31007

Der vorbezeichnete Bescheid wird nach § 10 Abs. 1 LZG NRW öffentlich zugestellt und kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises durch die o. g. Person oder durch (eine(n) bevollmächtigten(n) Vertreter(in) abgeholt oder eingesehen werden bei:

Bezirksregierung Münster, Albrecht-Thaer-Straße 9,
48147 Münster (Zimmer N3011).

Vor der Abholung des Bescheids

vor der Abholung des Bescheides mit:

Sachbearbeiterin: Frau Nitsch
Telefonnummer: +49251 411 3879
Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung

Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Dokument gilt nach § 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Münster, 17.03.2025

Bezirksregierung Münster
Dezernat 26
Im Auftrag
gez. Nitsch
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 101

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 101

- ## 78 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)

Bezirksregierung Münster Münster, den 20. März 2025
Dezernat 34

34.01-A 4/2025

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 20. März 2025 Herrn Tim Slotta mit Wirkung vom 01. Mai 2025 zum bevollmächtigten Bezirks-schornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Recklinghausen XVIII bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

Im Auftrag
Gez. Frank

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 101

79 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
53.0040/25/0117933-0001/0034.U

Münster, den 11.03.2025
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Nobian GmbH, Hauptstraße 47 in 49479 Ibbenbüren hat mit Datum vom 12.02.2025 die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage Chlорalkalielektrolyse auf dem Grundstück Hauptstraße 47 in 49479 Ibbenbüren (Gemarkung Ibbenbüren, Flur 5, Flurstück 714/350) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige sind Umbaumaßnahmen der Wasserstoffverdichtung im Mittel- und Hochdruck-Bereich.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag

gez. Gütter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 102

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

80 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr

Aufgrund der §§ 1 (2), 7 und 23 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr, zuletzt geändert Artikel 4 G zur Einführung digitaler Sitzung für kommunale Gremien und zur Änderung Kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 490) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntm VO), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr für die Haushaltjahre 2025 und 2026

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat nach § 9 Nr. 6 und § 20 Abs. 1 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVR-G) in der Fassung der Bekanntma-

chung vom 03.02.2004 (GV.NRW. S. 96), zuletzt geändert durch Artikel 4 G zur Einführung digitaler Sitzung für kommunale Gremien und zur Änderung Kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 490), in Verbindung mit §§ 78 ff Gemeindeordnung NW vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV.NRW. S. 444), in ihrer Sitzung am 13.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltssatzung für die Haushaltjahre 2025 und 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des RVR voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf
abzüglich globaler Minderaufwand von
somit auf

	2025	2026
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	121.979.000 EUR	125.072.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	130.036.000 EUR	132.748.000 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	2.600.000 EUR	2.651.000 EUR
somit auf	127.436.000 EUR	130.097.000 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf
(nachrichtlich: Globaler Minderaufwand im Ergebnisplan)
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der Investitionstätigkeit auf
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der Investitionstätigkeit auf
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der Finanzierungstätigkeit auf
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der Finanzierungstätigkeit auf

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	116.240.000 EUR	118.434.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf (nachrichtlich: Globaler Minderaufwand im Ergebnisplan)	118.754.000 EUR 2.600.000 EUR	121.744.000 EUR 2.651.000 EUR)
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.860.000 EUR	5.710.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	22.331.000 EUR	23.712.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	26.925.000 EUR	34.019.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	10.342.000 EUR	12.707.000 EUR

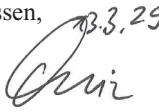
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

nachrichtlich: in 2025/2026 Umschuldungen

20.028.000 EUR	24.738.000 EUR
4.557.000 EUR	6.736.000 EUR

	2025	2026
§ 3		
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.		
§ 4		
Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf und	5.457.000 EUR	5.025.000 EUR
die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage aufgrund der erfolgsneutralen Ausbuchung der NKF-CUIG-Bilanzierungshilfe auf festgesetzt.	0 EUR	12.057.015,83 EUR
§ 5		
Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.	8.000.000 EUR	30.000.000 EUR
§ 6		
Die gemäß § 19 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr zu erhebende Verbundsumlage im Haushaltsjahr 2025 und im Haushaltsjahr 2026 wird auf 0,68 % der Bemessungsgrundlagen festgesetzt.		
Die Verbundsumlage ist in monatlichen Teilbeträgen zum 1. eines jeden Monats fällig.		
§ 7		
Die Verbundsumlage 2026 wird auch für das Jahr 2027 so lange als vorläufige Verbundsumlage weiter erhoben, bis auf Grund der für 2027 maßgebenden Bemessungsgrundlagen die Verbundsumlage errechnet werden kann.		
<u>Hinweis gem. § 7 (2) des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr</u>		
Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr beim Zustandekommen der Haushaltssatzung 2025/2026 kann nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,		
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,		
b) eine Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,		
		c) die Aufsichtsbehörde hatte den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
		d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
		Die Haushaltssatzung 2025/2026 ist gemäß § 19 Abs. 2 + 3 des RVR-Gesetzes i. V. m. § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung NW dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen angezeigt und mit Schreiben vom 06.03.2025 genehmigt worden.
		Nach § 80 Abs. 6 Gemeindeordnung NW liegt die Haushaltssatzung 2025/2026 mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme nach Veröffentlichung in den Räumen 314-316 des Dienstgebäudes in Essen, Kronprinzenstr. 35 während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag, 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag, 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses öffentlich aus.
		Essen,  Garrelt Duin Regionaldirektor
		Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 102-103

E: Sonstige Mitteilungen

81 Einladung zur Mitgliederversammlung 2025 des RV Münsterland/Soest der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.

Gemäß § 6 der Satzung der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. wird hiermit herzlich eingeladen:

Wer: Alle aktiven und fördernde Mitglieder

Wann: Dienstag, 20.05.2025, 19.00 Uhr

Wohin: Ausbildungsraum Regionalgeschäftsstelle, Geringhoffstraße 45/47, 48163 Münster

Tagesordnung:

- 1 Feststellung der Tagesordnung
- 2 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 3 Entgegennahme und Erörterung des Berichts des Vorstandes
- 4 Wahl der Vertretenden (Delegierte) und Wahl deren Stellvertretungen für die Vertretendenversammlung des Landesverbandes

5 Behandlung von Anträgen für die Vertretendenversammlung

6 Sonstiges

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., Regionalverband Münsterland/Soest, Geringhoffstraße 45/47, 48163 Münster

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 103

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster